

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Meyn über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 04.12.2018 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2011 der Gemeinde Meyn erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 04.12.2018

Gez.

Bernd Henkel
(Bürgermeister)

(LS)